

Verwaltungsinterne Vergaberichtlinien der Finanzmittel für „kleinere Baumaßnahmen“ im vom Verein ungebundenen Freizeit- und Breitensport

1. Anträge auf Förderung können von Leitungen diverser Einrichtungen (Jugendzentren/-einrichtungen, Kindergärten/-tageseinrichtungen, Schulen, Bürgerzentren, Vereinen, Paten etc.) gestellt werden. Sie müssen Informationen darüber enthalten, wann und wie diese „kleineren Baumaßnahmen“ bzw. „festen Geräte“ durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene nutzbar und warum sie notwendig sind.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, für die Verkehrssicherungspflicht eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht und der Nachweis des Versicherungsschutzes sind ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Stadt Köln oder ein anderer Hoheitsträger die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht schriftlich bestätigt.
3. Gefördert werden kleinere Baumaßnahmen im vom Verein ungebundenen Freizeit- und Breitensport. Im Einzelnen können das Tennis- oder Torwände, Tore, Tischtennisplatten, Street- oder Basketballanlagen, Netzanlagen, Ballfangeinrichtungen etc. sein.
4. Der Zuschuss wird auf der Basis der Anschaffungskosten gewährt. Zuviel ausgezahlte Mittel werden vom Antragsteller zurückgefordert.
5. Eine wiederholte Antragstellung ist erst nach Ablauf von 24 Monaten möglich, gerechnet vom Monat der letzten Bewilligung, aber nicht für die gleiche Maßnahme.
6. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Posteinganges. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach Bedarf/Bedürftigkeit der/des Antragsteller/s verteilt.
7. 50 % dieser Mittel stehen bis 30.06. ausschließlich den ins städtische Projekt „Sozialraum-orientierte Hilfsangebote“ eingebundenen Stadtteilen (Bickendorf/Westend/Ossendorf, Chorweiler/ Blumenberg/Seeberg, Höhenberg/Vingst, Ostheim/Neubrück, Mülheim Nord, Porz-Ost/Finkenbergl/Gremberghoven/Eil, Meschenich/Rondorf, Bilderstöckchen, Bocklemünd/Mengenich, Buchheim/Buchforst) zur Verfügung.
8. Am Ende des laufenden Jahres verbliebene Restmittel werden ins Folgejahr übertragen. Anträge, die in einem laufenden Haushalt in Ermangelung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht berücksichtigt werden können, werden vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im folgenden städtischen Haushalt in die Prüfung miteinbezogen.
9. Für begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen wird kein Zuschuss gewährt. Ein möglicher frühzeitiger Baubeginn bedarf der Zustimmung des Sportamtes.
10. Der Maximalzuschuss für ein einzelnes Sportgerät beträgt 1.500,00 € und kann bis maximal 50 % der Anschaffungskosten abdecken.

11. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei der Instandsetzung oder Neueinrichtung einer Freizeitsportanlage) kann die Maximalbezuschussung nach Rücksprache mit dem Sportamt im Rahmen der eigenverantwortlichen Mittelvergabe höher bemessen werden.
12. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Fördermittel.